



Schweizerische Asylrekurskommission
Commission suisse de recours en matière d'asile
Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo
Cumissiuun svizra da recurs concernent l'asil

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Zollikofen, 15. Juni 2006

Flüchtlingseigenschaft bei nichtstaatlicher Verfolgung

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat in einem Grundsatzurteil vom 8. Juni 2006 ihre Rechtsprechung zur flüchtlingsrechtlichen Relevanz nichtstaatlicher Verfolgung geändert und sich für den Wechsel zur Schutztheorie entschieden.

Nach bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden war eine Verfolgung grundsätzlich nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn sie vom Staat ausging oder diesem, gemäss der Zurechenbarkeitstheorie, zumindest indirekt zuzurechnen war. In ihrem Grundsatzurteil vom 8. Juni 2006 ist die Asylrekurskommission zum Schluss gekommen, dass eine Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention eindeutig für den Wechsel zur Schutztheorie spricht; dabei steht die Frage im Vordergrund, ob die gefährdete Person in ihrem Heimatstaat Schutz vor Verfolgung finden kann. Die Kommission hat sich bei dieser Erkenntnis massgeblich vom Zweck der Konvention und von der mittlerweile einhellig der Schutztheorie folgenden Praxis der übrigen Unterzeichnerstaaten leiten lassen. Die Praxisänderung wird sich in erster Linie bei Flüchtlingen aus schutzunfähigen oder faktisch inexistenten Staaten (so genannten "failed states") auswirken. Solche Personen waren in der Schweiz bereits nach bisheriger Praxis wegen Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen; die Änderung hat damit ausschliesslich Konsequenzen auf ihren Aufenthaltsstatus.

Beim Beschwerdeführer im konkreten Verfahren handelt es sich um einen Asylbewerber aus Somalia, der durch eine Clan-Miliz festgenommen, zur Zwangsarbeit verpflichtet und durch Misshandlungen verstümmelt worden war. Die ARK hat seine Beschwerde gutgeheissen und das Bundesamt für Migration (BFM) angewiesen, dem bereits vorläufig aufgenommenen Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

Seit mehreren Jahren wird in der Schweiz die Notwendigkeit eines Wechsels zur Schutztheorie diskutiert. Der Bundesrat unterbreitete die Frage einer Praxisänderung in seiner Botschaft zur jüngsten Asylgesetzrevision den Eidgenössischen Räten; diese sprachen sich nicht gegen die vom Bundesrat befürwortete Änderung aus. Die ARK hat wiederholt angekündigt, mit der Beurteilung der dogmatischen Grundsatzfrage bis zum Abschluss der parlamentarischen Beratungen zuzuwarten; die Gesetzesvorlage wurde in der letzten Wintersession verabschiedet.

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Informationsverantwortlicher ARK

Tel.: 031 323 55 72; Fax: 031 323 72 20

E-Mail: magnus.hoffmann@ark.admin.ch